

Richtlinien
zur Übermittlung und Verwendung von Geobasisinformationen
(RiÜber)

Ministerium des Innern und für Sport

Stand: Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsätze
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Übermittlung
 - 1.3 Verträge
 - 1.4 Sonderformate
 - 1.5 OpenData
- 2 Hinweise zur Übermittlung von Geobasisinformationen
 - 2.1 Übermittlung von personenbezogenen Geobasisinformationen
 - 2.2 Übermittlung von Eigentumsangaben
 - 2.3 Übermittlung von sonstigen Geobasisinformationen
- 3 Sonstige Übermittlungen
 - 3.1 Übermittlung durch Kommunalverwaltungen
 - 3.2 Übermittlung durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)
- 4 Besondere Verwendungsbedingungen für Behörden und Unternehmen
 - 4.1 Grundsätze
 - 4.2 Besondere Unternehmensformen

Verzeichnis der Anlagen:

- 1 Hinweise zur Übermittlung von Geobasisinformationen
- 2 Hinweise zur Übermittlung personenbezogener Daten
- berechtigtes Interesse und schutzwürdiges Interesse -
- 3 Merkblatt zur Übermittlung von Liegenschaftszahlen
- 4 Gewährung von Einsicht und Überlassung von Auszügen durch Kommunalverwaltungen
- 5 Gewährung von Einsicht, Erteilung von Auskünften und Überlassung von Auszügen durch ÖbVI

1 Grundsätze

1.1 Allgemeines

Diese Richtlinien regeln ergänzend zur Verwaltungsvorschrift „Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-ÜbermittlungGeoBasis)“ vom 11. November 2013 (MinBl. S. 405) Einzelheiten zur Übermittlung und Verwendung von Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens.

1.2 Übermittlung

1.2.1 Die Übermittlung von Geobasisinformationen erfolgt in Form der Gewährung von Einsicht, der Erteilung von Auskünften oder der Überlassung von Auszügen (Nummer 4 VV-ÜbermittlungGeoBasis). Die Übermittlung von Geobasisinformationen erfolgt antragsbezogen als Einmallieferung, in Form von regelmäßigen Datenübermittlungen oder über automatisierte Abrufverfahren (Nummer 7 VV-ÜbermittlungGeoBasis).

1.2.2 Die Geobasisinformationen sind durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigten und manipulativen Zugriffen zu schützen.

1.2.3 Die zur Verfügung stehenden Auszüge aus den Geobasisinformationen sind durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo) zu beschreiben. Testdaten sind zum Download bereitzustellen.

1.2.4 Bei der Übermittlung von Geobasisinformationen sind die Hinweise zu deren Verwendung (**Anlage 1**) beizufügen bzw. in den Metadaten zu hinterlegen.

1.3 Verträge

1.3.1 Verträge zur Übermittlung von Geobasisinformationen sind entsprechend den Vorgaben der Nummer 7.1.4 VV-ÜbermittlungGeoBasis auszugestalten. Mit Ausnahme der als **Anlagen** beigefügten Vertragsmuster erfolgt die Ausgestaltung der Verträge individuell gemäß den jeweiligen Anforderungen der verwendenden Person oder Stelle.

1.3.2 Verträge zur zentralen Übermittlung von Geobasisinformationen (Nummer 3.2.1 VV-ÜbermittlungGeoBasis) sind mit Ausnahme der Verträge nach Nummer 3.1 durch das LVerGeo abzuschließen. Es ist eine Übersicht gemäß den Vorgaben der Nummer 7.2 VV-ÜbermittlungGeoBasis zu führen.

1.3.3 Soll für die Übermittlung und die Verwendung unterschiedlicher Geobasisinformationen nur ein Vertrag abgeschlossen werden, ist dies unter Berücksichtigung der jeweiligen vertraglichen Besonderheiten zu den einzelnen Geobasisinformationen möglich.

1.4 Sonderformate

Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, kann die Übermittlung von Geobasisinformationen auch in einem vom jeweiligen Standard abweichenden Format erfolgen.

1.5 OpenData

1.5.1 Die von der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz zum geldleistungsfreien Abruf (Selbstentnahme) zur Verfügung gestellten Geobasisinformationen sind in den Richtlinien über Entgelte für die Übermittlung der Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Entgeltrichtlinien VermKV RP) aufgeführt.

1.5.2 Die betroffenen Datensätze werden unter der „Datenlizenz Deutschland Version 2.0 mit Namensnennung“ abgegeben. Die Namensnennung der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz als Rechteinhaberin hat in folgender Weise zu erfolgen:

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP <Jahr des Datenbezugs>, dl-de/by-2-0

1.5.3 Ein Haftungsausschluss nach Nummer 8.2.2 der VV-ÜbermittlungGeoBasis ist von den Verwendern zu akzeptieren.

2 Hinweise zur Übermittlung von Geobasisinformationen

2.1 Übermittlung von personenbezogenen Geobasisinformationen

Die Übermittlung von personenbezogenen Geobasisinformationen erfolgt nach den Nummern 2.1 und 2.2 der VV-ÜbermittlungGeoBasis. Ergänzende Hinweise hierzu befinden sich in **Anlage 2**.

2.2 Übermittlung von Eigentumsangaben

2.2.1 Der in § 18 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG) enthaltene allgemeine Auskunftsanspruch gebietet eine vollständige Aufzeichnung der von den Vermessungs- und Katasterbehörden vorgenommenen Datenübermittlungen. Daher sind Übermittlungen von Eigentumsangaben an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs stets zu dokumentieren.

2.2.2 Von den Einsichtnehmenden bzw. Auskunfts- oder Auszugsersuchenden sind Name, Anschrift und ggf. der Auftraggeber (Behörde, Firma), der Interessenbereich (Grundbuch- bzw. Flurstückskennzeichen), das berechtigte Interesse (einschl. Verwendungszweck) sowie das Datum festzuhalten. Verweigern diese die Angaben zu ihrer Person, kommt eine Übermittlung von Eigentumsangaben nicht in Betracht.

2.2.3 Fernmündliche Auskünfte über Eigentumsangaben von natürlichen Personen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zu gewähren. Die Anrufer sind auf schriftliche oder elektronische Antragsverfahren zu verweisen.

2.3 Übermittlung von sonstigen Geobasisinformationen

Zur Unterrichtung über die Qualität und die Besonderheiten bei der Verwendung von Auszügen aus Vermessungsrissen und von Punktinformationen oder Maßen aus Vermessungsrissen (Nr. 2.2.2 und 2.3.2 VV-ÜbermittlungGeoBasis) ist das Merkblatt Liegenschaftszahlen (**Anlage 3**) beizufügen.

3 Sonstige Übermittlungen

3.1 Übermittlung durch Kommunalverwaltungen

Für die Einräumung der Befugnis zur Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und zur Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nach § 12 LGVermDVO ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß **Anlage 4.1** abzuschließen. Den Kommunalverwaltungen sind die Informationen der **Anlage 4.2** bekannt zu geben.

3.2 Übermittlung durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)

3.2.1 Für die Einräumung der Befugnis zur Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster, zur Erteilung von Auskünften über Inhalte aus dem Liegenschaftskataster und zur Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nach § 12 LGVermDVO ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß **Anlage 5.1** abzuschließen. Den ÖbVI sind die Informationen der **Anlage 5.2** bekannt zu geben.

3.2.2 Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalten gleichzeitig die Verwendung der Geobasisinformationen aus dem Liegenschaftskataster durch die ÖbVI im Rahmen der Durchführung von Liegenschafts- und sonstigen Vermessungen.

4 Besondere Verwendungsbedingungen für Behörden und Unternehmen

4.1 Grundsätze

4.1.1 Mit dem Erwerb der Geobasisinformationen räumt die Vermessungs- und Katasterverwaltung der Behörde oder dem Unternehmen die Verwendung der Daten im vereinbarten Umfang im Rahmen des erklärten Verwendungszwecks ein (Lizenz).

4.1.2 Lizenznehmer sind die verwendenden Personen oder Stellen (juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts).

4.2 Besondere Unternehmensformen

4.2.1 Unternehmen

Verbundene Unternehmen, werden lizenzrechtlich als eine verwendende Stelle angesehen, wenn sie gegenüber der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VermKV) als ein Partner handeln.

Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen und beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzerne und Konzernunternehmen, wenn ein Unternehmen (Konzern) mit mindestens 50 % an dem zweiten oder an einem weiteren Unternehmen beteiligt ist.

4.2.2 Behörden

Tritt eine Behörde für ihre Organisationseinheiten mit einer gemeinsamen Bündelungs- und Verteilungsstelle (auch für ihre nachgeordneten Bereiche) auf, wird sie lizenzrechtlich als eine verwendende Stelle angesehen.

4.2.3 Änderungen in der Unternehmens- oder Behördenstruktur

Änderungen in der Unternehmensform durch Aufgliederungen eines Unternehmens in einzelne rechtlich selbstständige Unternehmen oder durch Ausgliederung in selbstständige Unternehmen ist lizenzrechtlich neutral, wenn die in Nummer 4.2.1 genannten Voraussetzungen erhalten bleiben. Entfallen diese Voraussetzungen, ist zu überprüfen, ob neue Vertragsabschlüsse erforderlich sind. Bei Unternehmensfusionen gehen die Rechte zur Verwendung der bisherigen Unternehmen in ein gemeinsames Recht zur Verwendung über. Ein neuer Vertrag sollte angestrebt werden. Dies gilt analog bei Änderungen in der Behördenstruktur.

Auszug aus dem Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 219-1)

§ 12 Verwendungsvorbehalt

Geobasisinformationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift „Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens“ vom 11. November 2013 (MinBl. S. 405)

6 Verwendungsvorbehalt

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Der Verwendungsvorbehalt des § 12 LG Verm schützt die verwendenden Personen und Stellen vor vervielfältigten, umgewandelten, weitergegebenen oder veröffentlichten Geobasisinformationen nicht authentischer Herkunft und unsicherer Aktualität im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.
- 6.1.2 Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Verwendungszwecks der Geobasisinformationen (Nummer 1.1.4) sind der abgebenden Vermessungs- und Katasterbehörde von den verwendenden Personen und Stellen mitzuteilen. Die Mitteilung entfällt bei Einzelauszügen im Format A4 und A3. Die Vermessungs- und Katasterbehörde hat die verwendende Person oder Stelle erforderlichenfalls auf andere, für den Verwendungszweck geeignetere Produkte hinzuweisen.
- 6.1.3 Auf Vervielfältigungen, Umwandlungen und Veröffentlichungen von Geobasisinformationen, die nach den Nummern 6.2 bis 6.5 zugelassen sind, ist ein Herkunfts- und Aktualitätsvermerk anzugeben. Der Nachtrag eines Herkunfts- und Aktualitätsvermerks entfällt bei vollständiger Wiedergabe eines amtlichen Auszugs oder bei ausschließlich interner Verwendung der Vervielfältigungen. Der Herkunfts- und Aktualitätsvermerk soll mindestens folgende Angaben enthalten:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Aktualität der Geobasisinformationen: Datum.“

Die Aktualitätsangabe für die Geobasisinformationen entfällt in davon abgeleiteten Produkten, wenn diese mit der angegebenen Aktualität des Produkts der verwendenden Person oder Stelle hinreichend übereinstimmt.

6.2 Allgemeine Vervielfältigungsbefugnis

- 6.2.1 Vervielfältigung ist die Wiedergabe eines Auszugs aus den Geobasisinformationen in der Gesamtheit oder in Teilen, z. B. durch Abschrift, Nachdruck, Kopie, Fotografie, Druck, Abzeichnung, Mikroverfilmung, Scannen oder Vektorisieren, unabhängig von der Art des angewendeten Verfahrens sowie dessen Speicherung auf Datenträger.
- 6.2.2 Die Vervielfältigung von rechtmäßig erworbenen Auszügen aus den Geobasisinformationen für eigene, nicht geschäftliche Zwecke ist zugelassen, soweit es sich nicht um Umwandlungen nach Nummer 6.3.1 handelt (allgemeine Vervielfältigungsbefugnis). Die allgemeine Vervielfältigungsbefugnis schließt die unmittelbare oder mittelbare Vermarktung der Vervielfältigungen durch die verwendende Person oder Stelle nicht ein.
- 6.2.3 Bei Landes- und Kommunalbehörden, Notarinnen und Notaren und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gilt für die Vervielfältigung von Auszügen, die sie im Zuge von Antrags-, Genehmigungs- oder Beurkundungsverfahren bzw. Aufträgen erhalten haben, die allgemeine Vervielfältigungsbefugnis entsprechend.
- 6.2.4 Auf den Verwendungsvorbehalt und die allgemeine Vervielfältigungsbefugnis ist durch folgenden Vermerk hinzuweisen:

„Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).“

6.3 Befugnis zur Umwandlung von Geobasisinformationen

- 6.3.1 Umwandlung ist die Vervielfältigung von Geobasisinformationen durch die Erzeugung automatisiert zu verarbeitender Daten mit höherer Nutzbarkeit, z. B. durch Scannen oder Vektorisieren.
- 6.3.2 Der Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zur Umwandlung gilt auch, wenn die umzuwandelnden Geobasisinformationen lediglich als Hintergrundinformation mit Fachdaten kombiniert werden sollen. Er entfällt bei kleinformatigen Einzelauszügen auf Papier (bis Format A3).
- 6.3.3 Die Zustimmung zur Umwandlung ist mit Angabe des Verwendungszwecks bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Befugnis ist zweckgebunden schriftlich zu erteilen, wenn überwiegende Interessen des Landes nicht entgegenstehen. Sie ist erforderlichenfalls mit Auflagen und mit einem Widerrufsvorbehalt bei Nichteinhaltung der Vorgaben zu versehen.

6.3.4 Die umgewandelten Daten sind von der verwendenden Person oder Stelle mit dem Herkunfts- und Aktualitätsvermerk (Nummer 6.1.3) zu versehen.

6.4 Befugnis zur Vervielfältigung und Weitergabe von Geobasisinformationen

- 6.4.1 Die Auszüge aus den Geobasisinformationen dürfen an Dritte weitergegeben werden, soweit mit der Weitergabe keine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung der Geobasisinformationen verfolgt wird. Die allgemeine Befugnis zur Weitergabe schließt auch die Weitergabe der nach Nummer 6.2 hergestellten Vervielfältigungen ein.
- 6.4.2 Für alle geschäftlichen Zwecke mit dem Ziel, die Geobasisinformationen selbst unmittelbar oder mittelbar zu vermarkten (z. B. in Wanderkarten, Werbeschriften), dürfen Auszüge aus den Geobasisinformationen nur mit Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden.

6.4.3 Die Zustimmung zur Weitergabe nach Nummer 6.4.2 einschließlich der Vervielfältigung von Geobasisinformationen ist mit Angabe des Verwendungszwecks und der Auflagenhöhe bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Befugnis ist zweckgebunden schriftlich zu erteilen, wenn überwiegende Interessen des Landes und bei personenbezogenen Daten überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie ist erforderlichenfalls mit Auflagen und mit einem Widerrufsvorbehalt bei Nichteinhaltung der Vorgaben zu versehen.

6.4.4 Die weitergegebenen Geobasisinformationen sind von der verwendenden Person oder Stelle mit folgendem Hinweis zu versehen: „Vervielfältigung und Weitergabe durch (verwendende Person oder Stelle), Herkunfts- und Aktualitätsvermerk (Nummer 6.1.3).“

6.4.5 Eine Weitergabe der nach Nummer 6.3.3 umgewandelten Geobasisinformationen soll nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, z. B. bei Weitergabe von Papieraussagen der in eine digitale Form umgewandelten Geobasisinformationen oder wenn die von der verwendenden Person oder Stelle benötigten Informationen bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung nicht vorliegen oder nicht in angemessener Zeit hergestellt werden können. Die Weitergabe im Rahmen einer Auftragsverarbeitung bleibt hiervon unberührt.

6.4.6 Bei der Weitergabe von Geobasisinformationen zur Verarbeitung durch Auftragnehmer sind diese durch die verwendende Person oder Stelle schriftlich zu verpflichten, diese nicht für eigene oder Zwecke Dritter zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben oder hieraus abgeleitete digitale oder sonstige Nachweise nicht an Dritte weiterzugeben und die Löschung der Geobasisinformationen unmittelbar nach Abschluss des Auftrags anzuzeigen.

6.4.7 Von den Bestimmungen der Nummern 6.4.1 bis 6.4.6 ausgenommen ist die Weitergabe und der Vertrieb von bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung eigens dazu erworbenen topografischen Karten, von Sonderkarten oder entsprechenden digitalen Produkten durch Dritte.

6.5 Befugnis zur Veröffentlichung von Geobasisinformationen

6.5.1 Die Zustimmung zur Veröffentlichung von Geobasisinformationen, z. B. in Textbeiträgen, Büchern, digitalen Produkten oder Internetpräsentationen, ist unter Angabe des Verwendungszwecks bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Befugnis ist zweckgebunden schriftlich zu erteilen, wenn überwiegende Interessen des Landes und bei Geobasisinformationen mit Personenbezug überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie ist erforderlichenfalls mit Auflagen und mit einem Widerrufsvorbehalt bei Nichteinhaltung der Vorgaben zu versehen.

6.5.2 Die veröffentlichten Geobasisinformationen sind von den verwendenden Personen und Stellen mit folgendem Hinweis zu versehen: „Veröffentlichung durch (verwendende Person oder Stelle), Herkunfts- und Aktualitätsvermerk (Nummer 6.1.3).“

6.5.3 Die Zustimmung der Vermessungs- und Katasterbehörde zur Veröffentlichung von grafischen Geobasisinformationen im Internet ist nicht erforderlich, wenn

- a) die Daten im Rasterformat eingestellt werden,
- b) die Verfügbarkeit soweit eingeschränkt ist, dass eine gedruckte oder digitale Ausgabe die Auflösung von 100 dpi nicht überschreitet,
- c) Downloads in der Originalauflösung nicht möglich sind und
- d) die Internetpräsentation mit einem Link auf die herausgebende Vermessungs- und Katasterbehörde versehen ist.

6.5.4 Für Auszüge aus Geobasisinformationen ohne Personenbezug, die im Gesetz- und Verordnungsblatt, Ministerialblatt, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, in Amtsblättern der Gemeindeverwaltungen als Anlage zu amtlichen Berichten und Bekanntmachungen oder im Rahmen der aktuellen Berichterstattung in den Medien veröffentlicht werden sollen, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung unter der Voraussetzung als erteilt, dass der Herkunfts- und Aktualitätsvermerk nach Nummer 6.1.3 in der Veröffentlichung erscheint. Die verwendenden Personen und Stellen sind auf die Verpflichtung, den Herkunfts- und Aktualitätsvermerk anzubringen, besonders hinzuweisen.

...

8.2.2 Die Haftungsausschlüsse sind nach folgendem Muster auszugestalten:

„Die Vermessungs- und Katasterverwaltung erstellt die Geobasisinformationen mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt und haftet für von ihr zu vertretende Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der daraus von der verwendenden Person oder Stelle abgeleiteten Daten.“

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die sie nicht zu vertreten hat, insbesondere für Schäden, die der verwendenden Person oder Stelle durch oder infolge der fehlerhaften Interpretation oder eines Fehlers bei der Übermittlung der Geobasisinformationen entstehen.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung haftet nicht für Ansprüche Dritter, insbesondere aus der gesetzlichen Haftpflicht, die durch oder infolge der Übernahme oder Verwendung der Geobasisinformationen entstehen.“

Hinweise zur Übermittlung personenbezogener Daten - berechtigtes Interesse und schutzwürdiges Interesse -

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Geobasisinformationen ist der § 13 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung. Unter Berücksichtigung der Regelungen in § 2 Abs. 7 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1), in der jeweils geltenden Fassung, stellt sich diese Vorschrift als bereichsspezifische Datenübermittlungsregelung dar, die insoweit den Bestimmungen des LDSG vorgeht.

Entsprechend dem Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 2 LGVerm, nämlich die Daten des amtlichen Vermessungswesens in einem Geobasisinformationssystem zu führen und für Zwecke des Rechtsverkehrs sowie für staatliche, kommunale und private Aufgaben bereitzustellen, normiert § 13 Abs. 1 LGVerm eine grundsätzliche Befugnis, Geobasisinformationen (Liegenschaftskataster u. a.) an jede Person und jede Stelle übermitteln zu dürfen. Der Gesetzgeber hat mit diesem Grundsatz verdeutlicht, dass die Daten des vermessungstechnischen Raumbezugs, die geotopografischen Informationen und das Liegenschaftskataster - die in der Summe die Geobasisinformationen bilden - nicht zum Selbstzweck erhoben, geführt und aktualisiert werden. Vielmehr sollen die Geobasisinformationen für öffentliche und private Stellen eine solide Datenbasis für die jeweiligen Fachanforderungen darstellen. Dies gilt besonders für das Liegenschaftskataster, das im Zusammenwirken mit dem Grundbuch flächendeckende, mit öffentlichem Glauben versehene Grundlage für den Nachweis von Grundstücken sowie von Rechten und Belastungen an den Liegenschaften ist.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten (insbesondere die Eigentumsangaben des Liegenschaftskatasters) sieht der § 13 Abs. 2 LGVerm gegenüber der Generalklausel des § 13 Abs. 1 Satz 1 LGVerm Übermittlungseinschränkungen vor. Sollen personenbezogene Daten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, ist dies nur zulässig, wenn der Empfänger der Daten ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis der Daten **darlegt** und **überwiegende schutzwürdige Interessen** der Betroffenen **nicht beeinträchtigt werden**. Entsprechende Einzelregelungen und Hinweise enthält die Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift „Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-ÜbermittlungGeoBasis)“ vom 11. November 2013 (MinBl. S. 405).

Das berechtigte Interesse ist danach jedes öffentliche oder private verständige, durch die Sachlage gerechtfertigte Interesse. Es kann auf rechtlichen Gegebenheiten (z. B. dinglichem Recht, Schuldrecht, Pacht, Nachbarschaftsrecht oder Bauordnungsrecht) sowie auf wissenschaftlichen, statistischen, historischen, wirtschaftlichen oder persönlichen Bezügen zu den jeweiligen Liegenschaften beruhen. Reine Neugier und sonstige nicht nachvollziehbare oder lebensfremde Sachverhalte vermögen ein berechtigtes Interesse nicht zu begründen. Das berechtigte Interesse wird in der Praxis entweder schriftlich im Antrag oder bei persönlichem Erscheinen durch glaubhaften Sachvortrag dargelegt; besondere Formerfordernisse für die Darlegung schreibt das LGVerm nicht vor.

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen begründen sich in erster Linie aus den im Grundgesetz garantierten Freiheitsgrundrechten. Im Vordergrund stehen insbesondere die Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Leben, körperliche Unversehrtheit und die Gewährleistung des Eigentums.

Inwieweit bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb des öffentlichen Bereichs ein im Einzelfall vorliegendes überwiegendes schutzwürdiges Interesse überhaupt beeinträchtigt sein kann, muss vor allem auch aus der Qualität der zu übermittelnden Daten beurteilt werden. So lassen beispielsweise die grafischen und beschreibenden Flurstücksdaten des Liegenschaftskatasters als Tatsachenangaben keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erkennen, weil sie bei örtlicher Besichtigung für die Öffentlichkeit ohnehin offenbar sind und mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen nur einen sehr geringen Detaillierungsgrad besitzen. Selbst die Eigentumsangaben des Liegenschaftskatasters (Name, Vorname, Geburtsdatum und ggf. Anschrift) besitzen nur geringe Sensitivität, da vergleichbare Angaben auch über andere öffentliche Verzeichnisse mit Hilfe der Adressangaben zugänglich sind (z. B. Telefon- und Adressverzeichnisse, Melderegister).

Der Vorschrift des § 13 Abs. 2 Nr. 2 LGVerm ist in der Praxis Rechnung zu tragen, und im Einzelfall der Übermittlung zwischen der Intensität des berechtigten Interesses des Empfängers der Daten und der Intensität evtl. vorhandener schutzwürdiger Interessen der Betroffenen abzuwägen. Die weitaus meisten Übermittlungsfälle basieren auf berechtigten Interessen, die durch Rechtsverhältnisse (rechtliches Interesse) geprägt sind (z. B. Bauzwecke, Grenzangelegenheiten). Dieses berechnete Interesse überwiegt stets gegenüber evtl. vorliegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, sodass in der Praxis die Übermittlung der Geobasisinformationen ohne weitere Mitwirkung der Betroffenen erfolgen kann. Für eine verwaltungsverfahrensrechtliche Anhörung besteht deshalb auch kein Anlass, weil sie nach den Umständen der Einzelfälle nicht geboten ist.

Bei weniger vitalen berechtigten Interessen (z. B. wirtschaftliche Interessen wie Kauf, Werbung, Makeln) ist hingegen ein Überwiegen evtl. vorliegender schutzwürdiger Interessen nicht auszuschließen. Entsprechend den Regelungen der Nummer 2.1.5 VV-ÜbermittlungGeoBasis hat bei Vorliegen konkreter Erkenntnisse, aufgrund derer die Nachteile von Betroffenen (insbesondere Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit u. ä.) ein stärkeres Gewicht haben als das berechnete Interesse der antragstellenden Person, eine Rückkoppelung mit den Betroffenen stattzufinden. Die Übermittlung darf dann nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Liegen konkrete Erkenntnisse über schutzwürdige Interessen nicht vor, besteht keine weitergehende Verpflichtung zur aktiven Ermittlung etwaiger schutzwürdiger Interessen.

Konkrete Informationen über schutzwürdige Interessen bedingen, dass diese vor dem Hintergrund des Allgemeininteresses an einem lückenlosen und funktionierenden Geobasisinformationssystem von dem Betroffenen erklärt und erforderlichenfalls belegt werden. Die Äußerung bloßer Vermutungen oder vager Befürchtungen über die Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen kann nicht zu einer Übermittlungseinschränkung führen.

Anträge auf Gewährung von Einsichtnahme oder auf mündliche Auskunft sind hinsichtlich der Übermittlungsgrundsätze ebenfalls zu prüfen. Der in § 18 Abs. 3¹⁾ LDSG enthaltene Auskunftsanspruch, der sich u. a. auch auf den Empfängerkreis weitergegebener Daten bezieht, gebietet eine vollständige Dokumentation aller an Dritte vorgenommenen Datenübermittlungen. Anträge auf Gewährung von Einsichtnahme oder auf mündliche Auskunft, auch die auf der Grundlage persönlicher Vorsprachen gewährten Einsichtnahmen und Auskünfte an Dritte, sind deshalb nach § 12 Abs. 3 LGVermDVO aktenkundig zu machen.

¹⁾ 18 Abs. 3 LDSG

Den Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die empfangenen Stellen oder Kategorien von empfangenen Stellen, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, haben die Betroffenen einen Anspruch auf Auskunft nur, soweit sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Informationsinteresse der Betroffenen steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, kann den Betroffenen auf Verlangen Einsicht gewährt werden.

Merkblatt Liegenschaftszahlen



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben von der Vermessungs- und Katasterverwaltung Auszüge aus den Nachweisen der Liegenschaftszahlen erhalten. Zur Qualität dieser Geobasisinformationen und den bei der Verwendung bestehenden Interpretationsrisiken möchten wir Ihnen noch folgende Hinweise geben:

Die Liegenschaftszahlen, also die Messwerte und Maße einschließlich der Koordinaten, die für die geometrische Bestimmung der Flurstücke ermittelt wurden, sind zu unterschiedlichen Zeitepochen entstanden. Sie können unter Umständen aus einem mehr als hundert Jahre zurückliegenden Zeitraum stammen. Zu ihrer Ermittlung wurden entsprechend der jeweiligen Entwicklung in der Vermessungstechnik unterschiedliche Messgeräte und Messverfahren angewendet. Die Liegenschaftszahlen sind deshalb mit Messungenauigkeiten behaftet, die trotz sorgfältiger Arbeitsweise zum Zeitpunkt der Ermittlung technisch unvermeidbar waren. Die Verwendung der Liegenschaftszahlen, insbesondere die Rückübertragung in die Örtlichkeit, bedarf daher der sachverständigen Wertung.

Liegenschaftszahlen dürfen von Ihnen nicht für Aussagen zu einem Grenzverlauf in der Örtlichkeit verwendet werden, da die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, als amtliche Aussage zum Verlauf einer bestehenden Flurstücksgrenze, nur im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens mit vermessungstechnischer und liegenschaftsrechtlicher Wertung insbesondere der Liegenschaftszahlen erfolgen kann. Für eine Grenzbestimmung stehen Ihnen die Vermessungs- und Katasterämter sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vermessungs- und Katasterverwaltung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
- Vermessungs- und Katasterverwaltung -,
vertreten durch das,
.....,
.....
dieses vertreten durch

im Vertragstext mit „VermKV“ bezeichnet

und

.....,
(Anschrift),
vertreten durch

im Vertragstext mit „befugte Stelle“ bezeichnet

**über die Einräumung der Befugnis
zur Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und
zur Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster.**

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Die VermKV räumt der befugten Stelle die Befugnis ein, nach Maßgabe des § 12 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermdVO) für ihr Gebiet Dritten Einsicht in das Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbeschreibung) zu gewähren und Auszüge auf Papier in den Formaten A4 und A3 zu überlassen.
- (2) Für die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster wird für die befugte Stelle unter Berücksichtigung der §§ 12, 15 und 16 LGVermdVO ein automatisiertes Verfahren eingerichtet, das die Übermittlung von amtlichen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch Abruf gestattet.
- (3) Die befugte Stelle handelt bei der Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und der Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nicht als Vermessungs- und Katasterbehörde. Sie nimmt die Aufgabe nach § 12 LGVermdVO als Auftragsangelegenheit wahr.
- (4) Die befugte Stelle darf keine fachlichen Auskünfte über Daten aus dem Liegenschaftskataster erteilen. Personen, die Auskünfte über Daten aus dem Liegenschaftskataster oder über die Befugnisse der befugten Stelle hinausgehende Auszugsformen oder die Zustimmung zur umfassenden Vervielfältigung, Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung benötigen, sind an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt zu verweisen.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die befugte Stelle ist beim Abruf von Daten aus der Liegenschaftsbeschreibung datenverarbeitende Stelle im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und insoweit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Belange nach dem LDSG verantwortlich. Sie trifft die nach § 9 LDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in eigener Verantwortung.
- (2) Die befugte Stelle stellt sicher, dass die Eigentumsangaben aus der Liegenschaftsbeschreibung nur durch hierzu berechnigte Bedienstete abgerufen werden können, die sich mit einer eindeutigen Kennung und einem Kennwort identifizieren.
- (3) Die Übermittlung von personenbezogenen Geobasisinformationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist auch dann zu dokumentieren, wenn diese lediglich Einsicht nehmen. Insbesondere sind Name, Anschrift und ggf. Auftraggeber (Behörde, Firma), der Interessenbereich, das berechnigte Interesse sowie das Datum festzuhalten (Anhang). Die Dokumentation ist mindestens sechs Jahre aufzubewahren.
- (4) Die VermKV protokolliert die Übermittlung der Daten durch Abruf aus der Liegenschaftsbeschreibung und hat das Recht, die Zugriffe durch Stichproben zu überprüfen.

§ 3

Verwendungsvorbehalte, Verfahren, berechtigtes Interesse

- (1) Die befugte Stelle stellt sicher, dass die Informationen des Liegenschaftskatasters nur zur Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse nach § 1 Abs. 1 abgerufen werden.
- (2) Zur Einrichtung des Verfahrens benennt die befugte Stelle der VermKV die berechtigten Bediensteten (§ 2 Abs. 2), die die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 wahrnehmen.
- (3) Die VermKV stellt automationstechnisch und organisatorisch sicher, dass die von der befugten Stelle abgerufenen Auszüge aus der Liegenschaftskarte oder der Liegenschaftsbeschreibung den durch das zuständige Vermessungs- und Katasteramt überlassenen Auszügen entsprechen. Die Auszüge sind mit einem Hinweis auf die befugte Stelle als überlassende Stelle und die ihr eingeräumte Befugnis zu versehen.
- (4) Bei der Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und der Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind von der befugten Stelle die einschlägigen Bestimmungen für die Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster zu beachten. Die befugte Stelle beachtet, dass personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters nur dann überlassen werden dürfen, wenn ein berechtigtes Interesse an deren Kenntnis dargelegt ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Erhebung von Kosten durch die befugte Stelle

Die befugte Stelle erhebt für die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster Kosten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 LGVermDVO.

§ 5

Abführung des Landesanteils durch die befugte Stelle

- (1) Von den vereinnahmten Gebühren für die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind 30 v. H., im Übrigen, bei bestehender Umsatzsteuerpflicht 14 v. H. an das Land Rheinland-Pfalz abzuführen (§ 13 Abs. 3 LGVermDVO).
- (2) Die befugte Stelle registriert die Erteilung von Auszügen antragsbezogen im Geschäftsbereich „Auszüge/Service“ (GSB AS) über die Vordatenmaske auf der Anmeldeseite des Geodatenservers. Die VermKV fordert auf Grundlage der im Automatisierten Geschäftsbuch registrierten Anträge (GSB AS) jährlich zum 31.01. bei der befugten Stelle den anzufordernden Landesanteil für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (3) Die Zahlungen nach Absatz 1 beinhalten nicht die Kosten für die Nutzung von Datennetzen. Diese unterliegen der gesonderten Vereinbarung der befugten Stelle mit den Netzbetreibern.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen solcher Bestimmungen unberührt. In diesen Fällen ist die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt oder die der jeweiligen gesetzlichen Regelung entspricht.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Die VermKV behält sich zukünftige Änderungen des Inhalts und der Form der Informationen des Liegenschaftskatasters sowie des Übermittlungsverfahrens vor; sie informiert die befugte Stelle mindestens sechs Monate vor der geplanten Änderung.
- (2) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern zum Monatsende mit der Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (3) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragstexts bedürfen nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Schriftform.
- (4) Der Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

....., den

....., den

Für das

Für die befugte Stelle

Anhang **Dokumentation der Übermittlung von Eigentumsangaben aus dem Liegenschaftskataster**

**Anhang Dokumentation der Übermittlung von Eigentumsangaben aus dem Liegenschafts-
kataster**

Name
Vorname
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer
Wohnort

beauftragt durch:

Firma
Abteilung
Straße, Hausnummer
Ort

beantragt die Übermittlung von Eigentumsangaben aus dem Liegenschaftskataster für folgenden
Bereich:

Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Grundbuchblatt
-------------------------------	----------------

Das berechtigte Interesse ist wie folgt begründet:

<input type="checkbox"/> Grundstücksnachbar	<input type="checkbox"/> Kaufinteresse
<input type="checkbox"/> Sonstige Gründe	



Informationen
zur Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster
und
zur Überlassung von Auskünften aus dem Liegenschaftskataster
durch Kommunalverwaltungen

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 30. April 2001 (GVBl. 2001, BS 219-1-1), in der jeweils geltenden Fassung, sieht in Teil 6 die „Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch andere Personen und Stellen“ vor. Danach kann den Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise (Kommunalverwaltungen; befugte Stelle) auf Antrag die Befugnis eingeräumt werden, für ihr jeweiliges Gebiet nach Maßgabe der für die Vermessungs- und Katasterbehörden geltenden Bestimmungen Einsicht in das Liegenschaftskataster zu gewähren und Auszüge auf Papier in den Formaten A4 und A3 daraus zu überlassen. Voraussetzung ist, dass durch ein automatisiertes Übermittlungsverfahren die Verfügbarkeit der aktuellen Daten des Liegenschaftskatasters bei der betreffenden Kommunalverwaltung sichergestellt ist.

Die befugte Stelle darf keine fachlichen Auskünfte über Daten aus dem Liegenschaftskataster erteilen. Personen, die Auskünfte über Daten aus dem Liegenschaftskataster oder über die Befugnisse der befugten Stelle hinausgehende Auszugsformen oder die Zustimmung zur umfassenden Vervielfältigung, Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung benötigen, sind an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt zu verweisen.

Ein durch die befugte Stelle überlassener Auszug aus dem Liegenschaftskataster muss nach Inhalt und Form einem durch das zuständige Vermessungs- und Katasteramt überlassenen Auszug entsprechen und steht diesem gleich. Der Auszug wird mit einem Hinweis auf die überlassende Stelle und die ihr eingeräumte Befugnis versehen. Um dies sicherzustellen wird den befugten Stellen ein Zugriff auf die Daten der Liegenschaftsbeschreibung und die Liegenschaftskarte eingerichtet. Die dazu erforderlichen Programmfunktionalitäten werden von der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Der Zugang erfolgt durch eine personenbezogene Benutzerkennung. Bezüglich des Datenschutzes sind die beigefügten „Hinweise zur Übermittlung personenbezogener Daten – berechtigtes Interesse und schutzwürdiges Interesse -“ (Anhang 1) zu beachten.

Die Übermittlung von Geobasisinformationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist auch dann zu dokumentieren, wenn diese lediglich Einsicht nehmen. Insbesondere sind Name, Anschrift und ggf. Auftraggeber (Behörde, Firma), der Interessenbereich, das berechtigte Interesse sowie das Datum festzuhalten (Anhang 2).

Die befugte Stelle erhebt für die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster Gebühren und Auslagen nach

1. dem Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) und
2. der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Von den vereinnahmten Gebühren für die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind 30 v. H., im Übrigen, bei bestehender Umsatzsteuerpflicht 14 v. H. an das Land Rheinland-Pfalz abzuführen (§ 13 Abs. 3 LGVermDVO).

Vor Einrichtung des Verfahrens ist zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz und der befugten Stelle ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen, der die Modalitäten der Zusammenarbeit bei der Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und der Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster regelt.

Zur Beantwortung von Fragen stehen die Vermessungs- und Katasterämter bzw. das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz gerne zur Verfügung.

Ihre Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Anhang 1 Anlage 2 der Richtlinie

Anhang 2 Anhang der Anlage 4.1 der Richtlinie

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
- Vermessungs- und Katasterverwaltung -,
vertreten durch das _____ ,

_____ ,
dieses vertreten durch

im Vertragstext mit „VermKV“ bezeichnet

und

der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/
dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

(Anschrift) _____ ,

im Vertragstext mit „befugte Stelle“ bezeichnet

**über die Einrichtung eines automatisierten Übermittlungsverfahrens
und
die Einräumung der Befugnis
zur Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster,
zur Erteilung von Auskünften über Inhalte aus dem Liegenschaftskataster und
zur Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sowie
die Verwendung von Daten des Liegenschaftskatasters für Liegenschafts- und
sonstigen Vermessungen.**

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Die VermKV räumt der befugten Stelle im Bereich ihrer Niederlassung die Befugnis ein, nach Maßgabe des § 12 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermdVO) Dritten Einsicht in das Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbeschreibung) zu gewähren, Auskünfte über die Inhalte des Liegenschaftskatasters zu erteilen und Auszüge auf Papier in den Formaten A4 und A3 zu überlassen.
- (2) Der Bereich der Niederlassung erstreckt sich auf
- (3) Der befugten Stelle wird weiterhin die Befugnis eingeräumt, nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermd) i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 LGVermdVO die Daten des Liegenschaftskatasters zur Durchführung von Liegenschafts- und sonstigen Vermessungen für die davon betroffenen Liegenschaften abzurufen.
- (4) Für die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster, die Erteilung von Auskünften über Inhalte aus dem Liegenschaftskataster und die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster wird für die befugte Stelle unter Berücksichtigung der §§ 12, 15 und 16 LGVermdVO ein automatisiertes Verfahren eingerichtet, das die Übermittlung von amtlichen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch Abruf gestattet.
- (5) Die befugte Stelle handelt bei der Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster, der Erteilung von Auskünften über Inhalte aus dem Liegenschaftskataster und der Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nicht als Vermessungs- und Katasterbehörde. Sie nimmt die Aufgabe nach § 12 LGVermdVO im Auftrag der Vermessungs- und Katasterverwaltung wahr.
- (6) Personen und Stellen, die über die Befugnisse der befugten Stelle hinausgehende Auszugsformen oder die Zustimmung zur umfassenden Vervielfältigung, Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung benötigen, sind an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt zu verweisen.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die befugte Stelle ist beim Abruf von Daten aus der Liegenschaftsbeschreibung datenverarbeitende Stelle im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und insoweit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Belange nach dem LDSG verantwortlich. Sie trifft die nach § 9 LDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in eigener Verantwortung.
- (2) Die befugte Stelle stellt sicher, dass die Eigentumsangaben aus der Liegenschaftsbeschreibung nur durch hierzu berechnigte Bedienstete abgerufen werden können, die sich mit einer eindeutigen Kennung und einem Kennwort identifizieren.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Geobasisinformationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist auch dann zu dokumentieren, wenn diese lediglich Einsicht nehmen oder nur Auskunft erhalten. Insbesondere sind Name, Anschrift und ggf. Auftraggeber (Behörde, Firma), der Interessenbereich, das berechnete Interesse sowie das Datum festzuhalten (Anhang). Die Dokumentation ist mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

(4) Die VermKV protokolliert die Übermittlung der Daten durch automatisierte Abrufverfahren aus dem Liegenschaftskataster und hat das Recht, die Zugriffe durch Stichproben zu überprüfen.

§ 3

Verwendungsvorbehalte, Verfahren, berechtigtes Interesse, Vertragsstrafe

(1) Die befugte Stelle stellt sicher, dass die Informationen des Liegenschaftskatasters nur zur Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse nach § 1 Abs. 1 abgerufen werden.

(2) Zur Einrichtung des Verfahrens benennt die befugte Stelle der VermKV die berechtigten Bediensteten (§ 2 Abs. 2), die die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 wahrnehmen.

(3) Die VermKV stellt automationstechnisch und organisatorisch sicher, dass die von der befugten Stelle abgerufenen Auszüge aus der Liegenschaftskarte oder der Liegenschaftsbeschreibung den durch das zuständige Vermessungs- und Katasteramt überlassenen Auszügen entsprechen. Die Auszüge sind mit einem Hinweis auf die befugte Stelle als überlassende Stelle und die ihr eingeräumte Befugnis zu versehen.

(4) Bei der Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster, der Erteilung von Auskünften über Inhalte aus dem Liegenschaftskataster und der Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind von der befugten Stelle die einschlägigen Bestimmungen für die Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster zu beachten. Die befugte Stelle beachtet insbesondere, dass personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters nur dann überlassen werden dürfen, wenn ein berechtigtes Interesse an deren Kenntnis dargelegt ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die befugte Stelle verpflichtet sich, die Daten des Liegenschaftskatasters nur für den nach § 1 vereinbarten Zweck zu verwenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht, hat die befugte Stelle an die VermKV eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 EUR zu zahlen

§ 4 Kosten

- (1) Die befugte Stelle erhebt für die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster Kosten nach Maßgabe des § 13 LGVermDVO.
- (2) Die Übermittlung der Daten des Liegenschaftskatasters zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen durch automatisierte Abrufverfahren wird nicht gesondert abgerechnet.
- (3) Für die Übermittlung der Daten des Liegenschaftskatasters zur Durchführung von sonstigen Vermessungen durch automatisierte Abrufverfahren werden Gebühren und Entgelte nach den jeweils gültigen Vorschriften erhoben (GebVermGAVO bzw. Entgeltrichtlinien VermKV).

§ 5 Abführung des Landesanteils durch die befugte Stelle

- (1) Von den vereinnahmten Gebühren für die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind bei bestehender Umsatzsteuerpflicht 14 v. H., im Übrigen 30 v. H. an das Land Rheinland-Pfalz abzuführen (§ 13 Abs. 3 LGVermDVO).
- (2) Die befugte Stelle tätigt die erforderlichen Produktabrufe zur Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster über den Geodatenserver der VermKV. Über die Vordatenmaske ist dort jeweils für einen Vorgang, ein Antrag im Geschäftsbereich „Auszüge/Service“ (GSB AS) anzulegen. Die für den Auftrag im Automatisierten Geschäftsbuch (AGB) registrierten Produktabrufe über die Ausgabe- und Transferkomponente (ATK) bilden die Grundlage für den jährlich zum 31.01. bei der befugten Stelle anzufordernden Landesanteil für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen solcher Bestimmungen unberührt. In diesen Fällen ist die ungültige Bestimmung einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt oder die der jeweiligen gesetzlichen Regelung entspricht.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Die VermKV behält sich zukünftige Änderungen des Inhalts und der Form der Informationen des Liegenschaftskatasters sowie des Übermittlungsverfahrens vor; sie informiert die befugte Stelle mindestens sechs Monate vor der geplanten Änderung.
- (2) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern zum Monatsende mit der Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (3) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragstexts bedürfen nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Schriftform.
- (4) Der Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

....., den

....., den

Für das

Für die befugte Stelle

Anhang **Dokumentation der Übermittlung von Eigentumsangaben aus dem Liegenschaftskataster**

**Anhang Dokumentation der Übermittlung von Eigentumsangaben aus dem Liegenschafts-
kataster**

Name
Vorname
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer
Wohnort

beauftragt durch:

Firma
Abteilung
Straße, Hausnummer
Ort

beantragt die Übermittlung von Eigentumsangaben aus dem Liegenschaftskataster für folgenden
Bereich:

Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Grundbuchblatt
-------------------------------	----------------

Das berechtigte Interesse ist wie folgt begründet:

<input type="checkbox"/> Grundstücksnachbar	<input type="checkbox"/> Kaufinteresse
<input type="checkbox"/> Sonstige Gründe	



Informationen
zur Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster,
zur Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster
und
zur Erteilung von Auskünften aus dem Liegenschaftskataster
durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 30. April 2001 (GVBl. 2001, BS 219-1-1), in der jeweils geltenden Fassung, sieht in Teil 6 die „Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch andere Personen und Stellen“ vor. Danach kann den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auf Antrag die Befugnis eingeräumt werden, für den Bereich ihrer Niederlassung nach Maßgabe der für die Vermessungs- und Katasterbehörden geltenden Bestimmungen Einsicht in das Liegenschaftskataster zu gewähren, Auszüge auf Papier in den Formaten A4 und A3 daraus zu überlassen und Auskünfte über die Inhalte des Liegenschaftskataster zu erteilen. Voraussetzung ist, dass durch ein automatisiertes Übermittlungsverfahren die Verfügbarkeit der aktuellen Daten des Liegenschaftskatasters bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sichergestellt ist.

Personen, die über die Befugnisse der befugten Stelle hinausgehende Auszugsformen oder die Zustimmung zur umfassenden Vervielfältigung, Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung benötigen, sind an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt zu verweisen.

Ein durch die befugte Stelle überlassener Auszug aus dem Liegenschaftskataster muss nach Inhalt und Form einem durch das zuständige Vermessungs- und Katasteramt überlassenen Auszug entsprechen und steht diesem gleich. Der Auszug wird mit einem Hinweis auf die überlassende Stelle und die ihr eingeräumte Befugnis versehen. Um dies sicherzustellen wird den befugten Stellen ein Zugriff auf die Daten der Liegenschaftsbeschreibung und die Liegenschaftskarte eingerichtet. Die dazu erforderlichen Programmfunktionalitäten werden von der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt.

Der Zugang erfolgt durch eine personenbezogene Benutzerkennung. Bezüglich des Datenschutzes sind die beigefügten „Hinweise zur Übermittlung personenbezogener Daten - berechtigtes Interesse und schutzwürdiges Interesse -“ (Anhang 1) zu beachten.

Die Übermittlung von Geobasisinformationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist auch dann zu dokumentieren, wenn diese lediglich Einsicht nehmen. Insbesondere sind Name, Anschrift und ggf. Auftraggeber (Behörde, Firma), der Interessenbereich, das berechtigte Interesse sowie das Datum festzuhalten (Anhang 2).

Die befugte Stelle erhebt für die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster Gebühren und Auslagen nach

1. dem Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) und
 2. der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23)
- in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Von den vereinnahmten Gebühren für die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind bei bestehender Umsatzsteuerpflicht 14 v. H., im Übrigen 30 v. H. an das Land Rheinland-Pfalz abzuführen (§ 13 Abs. 3 LGVermDVO).

Vor Einrichtung des Verfahrens ist zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz und der befugten Stelle ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen, der die Modalitäten der Zusammenarbeit bei der Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und der Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster regelt.

Zur Beantwortung von Fragen stehen die Vermessungs- und Katasterämter bzw. das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz gerne zur Verfügung.

Ihre Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Anhang 1 Anlage 2 der Richtlinie

Anhang 2 Anhang der Anlage 5.1 der Richtlinie